Deutscher Bundestag **Drucksache 16/1971**

16. Wahlperiode 28. 06. 2006

Antrag

der Abgeordneten Thilo Hoppe, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Indigene Völker – Ratifizierung des Übereinkommens der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) Nr. 169 über Indigene und in Stämmen lebende Völker in unabhängigen Staaten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Vereinten Nationen (VN) zählen rund 300 Millionen Menschen in über 70 Ländern zu den indigenen Völkern. Die Mehrzahl dieser Völker lebt in Entwicklungsländern, viele davon in Gegenden, die für die Erhaltung der biologischen Artenvielfalt von hoher Bedeutung sind. Bereits der „Brundlandt-Report" von 1987 (Our Common Future) führte aus, dass indigene Völker dabei die natürlichen Ressourcen in beispielhafter Weise nachhaltig nutzen. Die Lebensformen indigener Völker, ihre Lebensgrundlagen und traditionellen Rechte sind jedoch vielerorts bedroht. Menschenrechtsverletzungen von Seiten der Regierungen und die Missachtung ihrer Rechte, auch von Seiten nationaler und internationaler Unternehmen, sind keine Seltenheit.

Der Schutz indigener Völker wurde durch mehrere internationale Abkommen (Erklärung von Rio, Agenda 21, Klimakonvention u. a.) aufgegriffen. Die eher umweltorientierten Ansätze sind durch soziale und menschenrechtliche Initiativen ergänzt worden. In Europa handelt es sich hierbei u. a. um Verordnungen des Rates der Europäischen Gemeinschaften und Resolutionen des Europäischen Parlaments. Innerhalb der VN spiegeln sich die Bemühungen um einen erweiterten Menschenrechtsstandard für indigene Völker etwa in Bezug auf die internationale Konvention zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (CERD) oder in der Erarbeitung einer Erklärung zu den Rechten indigener Völker.

Das momentan weitreichendste Dokument ist jedoch die IAO-Konvention 169 von 1989. Sie ist bislang die einzige völkerrechtliche Norm, die die Rechte indigener Völker umfassend und verbindlich festlegt. Die in der Konvention definierten Grundrechte decken im Wesentlichen folgende Bereiche ab:

– Das Recht auf traditionelles Land und Territorien sowie die Gewährleistung der örtlichen Kontrolle über natürliche Ressourcen.

– Das Recht auf Selbstbestimmung, dem viele Staaten skeptisch gegenüber stehen, da sie dies als eine Bedrohung ihrer Souveränität deuten. Indigene Völker verstehen unter dem Recht auf Selbstbestimmung dagegen eher den Anspruch auf Selbstverwaltung, auf Partizipation und Demokratisierung. So liegt der besondere praktische Wert der IAO-Konvention 169 in den Vorgaben

zu speziellen Konsultations- und Partizipationsverfahren für alle Vorhaben Dritter auf indigenen Territorien. Unter den 17 Staaten, die die Konvention bisher ratifiziert haben, befinden sich außer Chile alle lateinamerikanischen Länder mit einem hohen Anteil indigener Bevölkerung.

– Das Recht auf die Aufrechterhaltung der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Systeme indigener Völker sowie Schaffung kulturadäquater Arbeitnehmerrechte, Förderung der lokalen Produktion, angemessener sozialer Absicherung und Zugang zu Ausbildung (unter Berücksichtigung indigener Sprachen) sowie zum Gesundheitswesen.

Jede Ratifizierung der IAO-Konvention 169 stellt einen wichtigen Beitrag zur Vertiefung des internationalen Menschenrechtsstandards für indigene Völker dar; gerade auch durch Länder, die selbst keine indigene Bevölkerung auf ihrem Staatsgebiet aufweisen. Im Sinne der Förderung des internationalen Menschenrechtsstandards haben die Niederlande die Konvention 169 ratifiziert. In diesem Sinne soll auch die Ratifizierung durch die Bundesrepublik Deutschland erfolgen, wobei es nach dem Verständnis des Deutschen Bundestages in Deutschland keine indigenen und in Stämmen lebenden Völker gibt, auf die die Konvention Anwendung finden könnte.

Die VN-Dekade der Rechte indigener Völker (1994 bis 2004) hat einige wichtige Ziele erreicht:

– die Ratifizierung der IAO-Konvention 169 durch 17 Länder,
– die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Erarbeitung eines Erklärungsentwurfs über die Rechte indigener Völker,
– die Einsetzung eines Sonderberichterstatters der VN-Menschenrechtskommission zur Lage der Menschenrechte und Grundfreiheiten indigener Völker (2001),
– die Einrichtung des Permanenten Forums für die Angelegenheiten Indigener bei den VN (erste Sitzung 2002).

Die Hauptziele der VN-Dekade, die internationale Kooperation mit indigenen Völkern in den Bereichen Menschenrechte, Umwelt, Entwicklung, Bildung und Gesundheit, konnten jedoch nicht nachhaltig gefestigt werden. Respektvolle „neue Partnerschaften“ („partnership in action“) zwischen Regierungen und indigenen Völkern, wie sie die IAO-Konvention 169 rechtsverbindlich festlegt, sind während der zehn Jahre nicht zustande gekommen.

Insbesondere steht die breite Durchsetzung der IAO-Konvention 169 als international rechtsverbindliche Norm und Grundlage der neuen Partnerschaften noch immer aus. Deutschland sollte mit der Ratifizierung einen wichtigen Beitrag dazu leisten.

In Deutschland hat es in den vergangenen Jahren dazu verschiedene positive Ansätze gegeben wie z. B. das Sektorpapier des BMZ 1996 sowie die Unterstützung des Arbeitspapiers der EU-Kommission von 1998 und der EU-Resolution aus dem gleichen Jahr. Diese Dokumente nehmen alle ausdrücklich Bezug auf die IAO Konvention 169. Auch im Aktionsprogramm 2015 setzte sich die damalige Bundesregierung dafür ein, Entwicklungsprozesse im Kontext kultureller, sozialer und wirtschaftlicher Menschenrechte aktiv zu fördern. Schließlich unterstrich der Deutsche Bundestag (Bundestagsdrucksache 15/136) im Dezember 2002 schon einmal die hohe Bedeutung der IAO-Konvention 169 als internationaler Menschenrechtsstandard.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die IAO-Konvention 169 zu den Rechten indigener Völker umgehend zu ratifizieren;

2. Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit und Außenwirtschaftsförderung zu erarbeiten, welche die Rechte indigener Völker entsprechend der IAO-Konvention 169 berücksichtigen;
3. den (entwicklungs-)politischen Dialog mit Repräsentanten indigener Völker zu stärken, vor Ort und von Deutschland aus;
4. bi- und multilaterale Initiativen zum Schutz indigener Völker politisch und finanziell stärker zu unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte die Bundesregierung sich insbesondere für eine angemessene Ausstattung des 2002 eingerichteten Permanenten Forums für die Angelegenheiten Indigener einsetzen. Ebenso sollte die Bundesregierung etwa in der WTO dafür eintreten, dass im Rahmen internationaler Patentrechte und intellektuelle Eigentumsrechte die Rechte indigener Völker gewahrt werden. Sie sollte ferner insgesamt die herausragende Rolle indigener Völker beim Erhalt der biologischen Vielfalt anerkennen und sie diesbezüglich politisch und finanziell fördern;
5. die Mitbestimmung indigener Völker in internationalen Institutionen zu fördern und sich dafür einzusetzen, dass auch innerhalb der EU indigene Völker konsequent als Partner behandelt werden;
6. die systematische Datenerhebung und -bearbeitung zu den Lebensumstände indigener Völker zu fördern und damit zum Schutz ihrer Rechte und zur Sicherung ihrer kulturellen Identität beizutragen.

Berlin, den 28. Juni 2006

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333